



## Mängel in der Begutachtung lassen keinen Rückschluss auf Parteilichkeit des Sachverständigen zu

**Christoph-M. Stegers**, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Sindelfingen/Köln/Freiburg

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

In einem Schadenersatzprozess gegen einen Zahnarzt verlangte der Patient die Ablösung des implantologischen Sachverständigen mit der Begründung, diesem seien fachliche Mängel unterlaufen. Das entsprechende Gesuch auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit wiesen das Landgericht und ihm folgend das Oberlandesgericht München 1 mit Beschluss vom 24.02.2006 (Az. 1 W 952/06) zurück.

### Der Fall

Der Kläger verlangte von dem beklagten Zahnarzt Schadenersatz wegen zahnmedizinischer Fehlbehandlung. Das Gericht erhob Beweis durch Einholung eines implantologischen Sachverständigengutachtens über die behaupteten Qualitätsmängel. Nachdem das Gutachten den Parteien zugeleitet worden war, wurden auf Einwendungen hin noch zwei Ergänzungsgutachten des Sachverständigen eingeholt. Nach Eingang des dritten Ergänzungsgutachtens wandte der Patient ein, dass die Darstellung berechtige Zweifel an der fachlichen Eignung des Sachverständigen aufkommen lasse. Die nach seiner Auffassung bestehenden fachlichen Mängel legte er im Einzelnen dar und kam zu dem Ergebnis, dass der Sachverständige es im Rahmen von mittlerweile drei Ergänzungen zu seinem ursprünglichen Gutachten nicht geschafft habe, eine in sich schlüssige und verständliche Darstellung abzuliefern. Vielmehr verabsolutiere der Sachverständige als Implantologe seine Behandlungsstrategie und habe eine Kehrtwendung vollzogen. Deswegen

lehne er den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

### Das Urteil

Das Landgericht und ihm folgend das Oberlandesgericht München 1 wiesen das Ansinnen des Klägers zurück. Etwaige „sachliche Mängel der Begutachtung lassen im Regelfall keine Rückschlüsse auf die Parteilichkeit des Sachverständigen zu.“ Vielmehr müsse eine Partei ihre sachlichen Einwände gegen Ausführungen eines Gutachters anderweitig verfolgen. Hierzu bestehe neben der Einholung eines Ergänzungsgutachtens auch die Möglichkeit der Befragung des Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung oder der Einholung eines weiteren Gutachtens gemäß § 412 Abs. 1 ZPO.

### Kommentar

Dem Urteil ist im Prinzip beizupflichten. Allenfalls wenn durch den Duktus eines Gutachtens oder die Nichtberücksichtigung von Vorbringen eine Systematik zu erkennen ist, ließe sich hieraus ausnahmsweise auf eine Befangenheit schließen. Das gilt aber wohl auch erst dann, wenn der Sachverständige vergeblich aufgefordert worden ist, sich gutachterlich mit dem Einwand auseinanderzusetzen, bestimmte erhebliche Punkte unberücksichtigt gelassen zu haben. Die Qualität eines Gutachtens und die Neutralität eines Gutachters sind mithin zwei verschiedene Dinge. 